

Amtliche Bekanntmachung Nr. 201/2018
des Amtes Kellinghusen für die Stadt Kellinghusen

I.

Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Wasserwerkes Kellinghusen

Gemäß § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) wird folgendes bekanntgemacht:

1.)

Der vom Landrat des Kreises Steinburg beauftragte Abschlussprüfer hat am 24.09.2018 zur Jahresabschlussprüfung des Wasserwerkes Kellinghusen für das Wirtschaftsjahr 2017 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Wasserwerk Kellinghusen, Kellinghusen, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelnden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gem. § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Kellinghusen geben nach unserer Beurteilung zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.“

2.)

Der Landrat der Kreises Steinburg hat als Prüfungsbehörde mit Schreiben vom 07.11.2018 eigene Feststellungen gemäß § 14 Abs. 4 KPG nicht getroffen.

3.)

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.12.2018 auf Empfehlung des Ausschusses für Werke und Betriebe folgenden Beschluss gefasst:

Die Bilanz des Wasserwerkes Kellinghusen zum 31.12.2017 mit der Bilanzsumme	4.148.007,21 €
Die Gewinn- und Verlustrechnung, die Erfolgsübersicht mit den ausgewiesenen Erträgen von	907.166,22 €
den ausgewiesenen Aufwendungen von	852.902,22 €
sowie den Jahresgewinn in Höhe von	54.264,00 €
werden in geprüfter Form und Fassung festgestellt.	

Der Jahresgewinn in Höhe von 54.264,00 € wird den Rücklagen des Wasserwerkes zugeführt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers liegen ab dem 17. Dezember 2018 für 7 Tage während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Kellinghusen, Hauptstraße 14, Zimmer 101, 25548 Kellinghusen öffentlich aus.

Kellinghusen, den 17.12.2018

Im Auftrag
gez. Danny Reese - Kämmereiamt

II.

Bekanntgemacht über die Internetseite des Amtes Kellinghusen am 17.12.2018. Der entsprechende Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel "vor dem Rathaus - Am Markt 9" ist erfolgt.